

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1909)
Heft: 84

Artikel: Künstlerrechtsfragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

□ KÜNSTLERRECHTSFRAGEN □

Es ist unglaublich, was man oft dem Künstler zu bieten wagt! Hundert Kniffe gibt es ihn zu prellen und alle werden mit der grössten Selbstverständlichkeit in Anwendung gebracht. Was man dem kleinsten Kaufmann nicht zumuten würde, das mutet man dem Künstler zu; — nicht aus besonderer Bosheit, sondern als etwas Selbstverständliches, durchaus Berechtigtes. Und tut verwundert, wenn sich gelegentlich, — oft kommts ja leider nicht vor, — ein Künstler gegen derlei Praktiken verwahrt. Man fühlt sich beleidigt und ist gleich mit einer Schimpfjade auf den Künstlerstolz und wie die philiströsen Schlagwörter alle heissen zur Hand, getraut sich ein Künstler einmal sich für sein selbstverständliches gutes Recht zu wehren.

Lassen wir Beispiele sprechen: In einer grossen öffentlichen Plakatkonkurrenz unseres Landes wurde unter anderen ein Plakat mit einem ersten Preise ausgezeichnet und zur Ausführung bestimmt. Eine Jury war über die eingelangten Entwürfe zu Gericht gesessen und hatte das betreffende Werk prämiert. Die Summe wurde dem Künstler ausbezahlt, somit war seine Rechtsklage durchaus klar. Er hatte, nicht wahr? — die Bedingungen des Preisausschreibens erfüllt und war prämiert worden. Damit ging seine Arbeit, wie sie war, in die Hände des Prämierenden über und dieser hatte das alleinige und ausschliessliche Reproduktionsrecht erworben. Vom geschäftlichen und rechtlichen Standpunkte aus war die Sache durchaus abgeklärt und wäre wohl auch erledigt geblieben, wenn der Lieferant im besonderen Falle kein Künstler sondern ein Handwerker oder ein Kaufmann gewesen wäre. Da er aber ein Künstler war, so fand es der Käufer des Entwurfes durchaus selbstverständlich, den Künstler, zu bitten, er möchte an dem Plakatentwurf noch einige kleine Aenderungen vornehmen. Zum Beispiel: eine andere Anordnung der Schrift und einige sonstige Abweichungen der ursprünglichen Zeichnung. Der Künstler, er war eines unserer Mitglieder, stellte sich auf den einzig richtigen Standpunkt, indem er sagte: „Sehr gern, gewiss meine Herren, ich werde tun was Sie von mir verlangen um Ihnen gefällig zu sein, aber Sie werden begreifen, dass ich Ihnen für diese mir zugemutete Mehrarbeit Rechnung stellen werde.“ Aber gerade das wollten nun die Herren nicht begreifen! Wollten den Künstler dazu anhalten, die Mehrarbeit gratis zu liefern, denn, so argumentierten sie: „Wir haben einen Wettbewerb veranstaltet, um Entwürfe einzuholen, welche unsern Reklamezwecken dienen können. Wir haben daraus die besten prämiert, allein auch diese besten dienen unsern Zwecken nicht in dem gewünschten Masse, folglich sind die Autoren der prämierten Entwürfe verpflichtet, sie uns in einem Zustande zu liefern, dass wir sie ohne weiteres verwenden können, oder aber, weil das nicht geschah, sind sie verpflichtet, sie nachträglich unsern Wünschen gemäss umzuarbeiten.“

Der Zufall wollte, dass in jenem besonderen Falle der betreffende Künstler mein Freund und der fragliche Auftraggeber mein Bekannter war. So wurde ich zur Vermittlung angerufen. Ich stellte mich ohne weiteres auf die Seite des Künstlers, indem ich sagte: „Sie, Auftraggeber, haben einen Wettbewerb veranstaltet und eine Jury, in welcher Sie selbst vertreten waren zur Prüfung der Entwürfe eingesetzt. Die Jury wusste demnach genau, welche Anforderungen Sie an die zur Ausführung bestimmten Entwürfe stellten. Indem sie den Entwurf des Herrn X. prämierten, implizierten Sie damit das Urteil, dass dieser Entwurf ihren Wünschen entspreche. Von einer nachträglichen Umarbeitung war im Preisausschreiben

nichts gesagt worden. Also ist der Künstler dazu nicht verpflichtet und leistet er sie dennoch, so ist das sein guter Wille, aber selbstredend müssen Sie ihn dafür bezahlen. Indem Sie ihm nämlich diese Arbeit übermitteln, geben Sie ihm einen neuen Auftrag, der mit seinem Entwurfe gar nichts zu tun hat, und als neuer Auftrag soll er auch bezahlt werden.“

Allein, auch das wollte dem Auftraggeber nicht in den Kopf. Da sagte ich ihm: „Wenn Sie ein Möbel zu einem bestimmten Preise kaufen, können Sie dann von dem Lieferanten nachträglich verlangen, dass er es Ihrem Geschmacke entsprechend noch umarbeite? Oder müssen Sie nicht gewärtig sein, dass er Ihnen sagt: wenn Ihnen das Stück nicht gefiel, so zwang Sie ja kein Mensch es zu erwerben und wenn es umgearbeitet werden soll, dann berechne ich Ihnen die aus dieser Mehrarbeit erwachsenden Kosten!“

Die Antwort des Auftraggebers war typisch: Er sagte nämlich — da hätte ich freilich schon recht, aber bei einem Plakatentwurf sei das denn doch etwas ganz anderes! — Inwiefern es bei einer künstlerischen Arbeit etwas ganz anderes sei, das hat er mir freilich bis zur heutigen Stunde zu erklären vergessen. Aber die Hauptsache war für mich damals, dass der Künstler seine Arbeit bezahlt bekam, allerdings erst, nachdem er sich dagegen verwahrt hatte, das Bild durch die Reproduktionsanstalt abändern zu lassen und zwar unter Androhung der Verweigerung seiner Signatur.

Und das führt mich dazu, von einer andern Schädigung zu sprechen, welcher die Künstler sehr oft ausgesetzt sind. Auf den Missbrauch ihres ehrlichen Künstlernamens. Erst letzthin ist mir ein solcher Fall zu Ohren gekommen. Es war übrigens weder der erste, noch wird es der letzte seiner Gattung sein. Eine Firma bedurfte eines zügigen Plakates und bestellte einen Entwurf bei einem unserer hervorragendsten Plakatkünstler. Dieser reichte eine Arbeit ein, welche die Firma unter der ausdrücklichen Bedingung erwarb, dass sie vom betreffenden Maler mit Namen gezeichnet werde. Das geschah! Was tat nun die Firma? Erstens entstellte sie das Werk des Künstlers durch eine hässliche Aufschrift, welche das ganze Plakat künstlerisch wesentlich entwertete und zweitens, eben um diese Schauerschrift hineinzubringen, liess sie von der Reproduktionsanstalt, welche das Plakat herstellte, ganz willkürlich die ursprüngliche Komposition des Malers abändern.

Der ursprünglich vornehme und schöne Entwurf wuchs dadurch zu einem fürchterlichen Schmarren aus, auf welchem jedoch nach wie vor der Name seines Autors prangte.

Es liegt auf der Hand, dass sich der Künstler das nicht braucht gefallen zu lassen. Selbstverständlich kann er durch einen gerichtlichen Beschluss erwirken, dass der betreffenden Firma untersagt werde, jenes entstellte Plakat mit seiner Signatur versehen anzuschlagen, denn es handelt sich hier um nichts mehr und nichts weniger als um eine Fälschung. Aber er kann sie auch mit aller Aussicht auf Erfolg auf Schadenersatz für Kreditschädigung einklagen. Denn, indem sein verstümmelter Entwurf dem Publikum als sein, des Künstlers Werk vorgelegt wird, ist das Publikum berechtigt anzunehmen, dass er, der Künstler, den Schmarren verbrochen habe und demnach auch den Künstler tiefer als dies sonst geschehen würde, einzuschätzen und ihn bei Bestellungen und Ankäufen zu ignorieren. Ob eine Klage in dieser oder jener Richtung in dem besonderen Falle erfolgte, ist mir nicht bekannt, aber dass eine hätte erfolgen, oder dass wenigstens ein Vergleich hätte stattfinden sollen scheint mir nicht nur vom moralischen Standpunkte aus durchaus

gerechtfertigt, sondern ich erachte es als im Interesse der gesamten Künstlerschaft liegend, für durchaus unumgänglich. Handelt es sich doch in diesem Falle um eine schwere Verletzung des Autorrechtes, dessen Schädigungen für den Künstler unter Umständen ganz unberechenbar sind.

Aehnlich verhält es sich übrigens mit der Reproduktion von künstlerischen Entwürfen. Wie oft kommt es nicht vor, dass ein an sich gediegener Entwurf angekauft und prämiert und dann in der Ausführung der Reproduktion in einer Art und Weise wiedergegeben wird, welche sich kaum beschreiben lässt. Aber, auch auf der schlechtesten Wiedergabe prangt selbstverständlich der Name des Autors, nicht der abscheulichen Wiedergabe, sondern des ursprünglich guten Entwurfes. Selbstredend weiss der Fernerstehende in den seltensten Fällen, wie die Sache zu und her ging und die Folge davon ist, dass er den Greuel auf das Konto des Künstlers setzt. So ist mir ein Fall der sich unlängst in Bern zugetragen hat noch in recht guter Erinnerung. Einer unserer Bernerkünstler hatte einem bekannten Reklameinstitut einen Entwurf eingereicht, welcher angenommen und honoriert wurde. Selbstverständlich musste auch hier der Entwurf mit der Signatur seines Verfassers versehen sein. Allein, das Reklameinstitut, als es den Entwurf vervielfältigen wollte, fand die Lithographie ein bisschen zu teuer und um zu sparen wurden nicht weniger als zwei Farben einfach weggelassen. Man kann sich denken was für ein Ungeheuer dabei herauskam; allein keinem, auch mir nicht, fiel es im ersten Augenblicke ein, dass unter Umständen der Künstler vollkommen unschuldig sei, sondern alle erkannten: „Nein, was ist doch der X. für ein erbärmlicher Patzer!“ Später sah ich dann den Entwurf im Original und da wurde mir klar, wie viel der Künstler an seiner beruflichen Reputation eingebüsst haben mochte durch die, man darf hier wohl sagen leichtfertige Gewissenlosigkeit der betreffenden Firma. Auch dagegen müsste man sich schützen können. Freilich ist das hier nicht ganz so leicht und der Ausgang eines allfälligen Prozesses ziemlich zweifelhaft, da sich der Auftraggeber auf den Standpunkt versteift. „Ich habe den Entwurf bezahlt, folglich kann ich damit machen was ich will!“ Andererseits liesse sich geltend machen, dass er wohl den Entwurf bezahlt hat und dass er berechtigt ist, einen Schmarren aus ihm zu machen, dass er aber damit noch nicht die Berufshre des Künstlers miterwarb und dass er sich durch sein Vergehen, unter eine miserable Reproduktion eines im Original ganz anders aussehenden Entwurfes den Namen des Künstlers zu setzen, nichts mehr und nichts weniger als eine Fälschung zu schulden kommen liess, verbunden mit einer nicht zu leicht zu nehmenden Kreditschädigung des Künstlers. Ich wollte sehen, ob man nicht zum Ziele gelangen würde, wenn man solche Besteller von Fall zu Fall einfach strafrechtlich wegen Fälschung, eventuell wegen Gebrauch einer Fälschung einklagen würde. Auf alle Fälle hätte dieses Vorgehen den Vorteil, dem Publikum öffentlich bekannt zu machen, dass nicht der Künstler die Patzerei als solche geliefert habe, sondern dass diese erst nachträglich und ohne sein Zutun entstanden sei.

Und zum allermindesten halte ich es für angebracht, dass in solchen Fällen durch den Künstler, oder, was noch besser wäre, in seinem Namen durch die vereinigte Künstlerschaft, in der Öffentlichkeit der Presse, der Sachverhalt klar gelegt würde. Man ist sich so etwas schliesslich selber schuldig, schon um des Respektes willen, den man vom Publikum gegenüber ehrlicher künstlerischer Arbeit verlangen darf und auch verlangen soll!

□ EIN NOTSCHREI AUS ANTWERPEN □

In den Münchner Kunsttechn. Blättern (Beil. zur „Werkstatt der Kunst“ [E. A. Seemann, Leipzig]) berichtet Herm. Linde:

Der „Matin“ brachte vor einiger Zeit die Nachricht, dass in Künstlerkreisen Antwerpens grosse Erregung herrsche, weil verschiedene alte Gemälde des dortigen Museums durch das Restaurieren auf das ärgste beschädigt würden; namentlich sei das schöne Saskiaporträt Rembrandts — eine seiner besten Saskias — nach der Lackabnahme nicht wiederzuerkennen.

„Alle stehen unter dem schmerzlichen Eindruck, dass das Bild so ziemlich verloren ist. Das, was man hauptsächlich an ihm bewunderte, die Skala der reichen und warmen Töne, welche in goldigem Glanze das ganze Bild durchleuchteten, liess man verschwinden. . .

Das erscheint nun kraftlos, kalt und farblos. Nicht nur ist die Harmonie zerstört — denn das Abreiben, das an einigen Stellen stärker als an anderen betrieben wurde, hat auch den Zusammenklang der Töne verfälscht — sondern einige Teile, z. B. die Hände sind fast ganz ruiniert.“

Der Autor geht dann auf die Schäden ein, die in anderen Museen, in Deutschland, Oesterreich und Italien durch das Restaurieren entstanden sind, und fährt fort:

„Augenscheinlich entspringt dieses Abreiben aus den besten Absichten. . . . Man möchte das Werk so zeigen, wie es der Künstler gemalt hat, es in seiner Ursprünglichkeit wiederherstellen, und kurz entschlossen nimmt man das fort, woran die Zeit eine so köstliche Mitarbeiterin gewesen ist. Zwischen dieser Mitarbeiterin und der Mitarbeit des geringen Schmierers, der sich nicht geniert, eine Hand van Dycks oder eine Figur Rembrandts zu übermalen, ist man keinen Augenblick unschlüssig.“

Andererseits vollführt die Neugierde der Kunstgelehrten, namentlich der aus deutschen Schulen hervorgegangenen, welche bewunderungswürdige Archivforscher und scharfe Denker sind, manchmal abscheuliche Streiche. Sie sind dahin gelangt, die Kunstwerke nur als Dokumente anzusehen, welche man abreiben muss, um zu wissen, was darunter ist. Aber mit welchem Preise muss man die Signatur, welche sie entdecken, bezahlen! Das Schriftzeichen, sonst gewiss sehr wichtig, in den letzten 50 Jahren von den Kunstgelehrten aber zur Hauptsache gemacht, wiegt doch kein zerstörtes, selbst mittelmässiges Gemälde auf!“

Leider bestätigen Antwerpener Künstler vollauf die mitgeteilten traurigen Tatsachen. Erfreulich ist aber die energische öffentliche Stellungnahme diesen Eingriffen gegenüber, im Gegensatz zu der beschaulichen Ruhe, mit der die Künstler anderer Nationen die Kunstwerke, über die sie wachen sollten, ihrem Schicksal überlassen. Hoffen wir, dass es der dortigen Künstlerschaft mit mehr Glück wie bei uns gelingt, ihre Kunstschätze, die bis dahin noch zum grossen Teil in ursprünglicher Schönheit erhalten waren, vor den Restauratoren zu retten.